

Infobrief 2/2005

für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Herausgeber: Fachbereich Bauen und Wohnen



Die Bedeutung des Brandschutzes in baurechtlichen Verfahren

Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen und Wohnen,
Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 / 82 2304
Telefax: 02861 / 82 1147
Internet: www.kreis-borken.de
E-Mail: bauen@kreis-borken.de

Text: Martin Löttert, Günter Schlüter, Hubert Wewering

Stand: Dezember 2005

Titelblatt: Brandschutz-Signet der Fa. Hilti Deutschland GmbH, Kaufering

Hinweis:

Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text in der Regel die männliche Schreibweise (z.B. Bauherr, Entwurfsverfasser) gewählt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussagen dieses Infobriefes sowohl für Frauen als auch Männer gelten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

spätestens seit der Brandkatastrophe am Düsseldorfer Flughafen 1996 ist die hohe Bedeutung des Brandschutzes und die Personenrettung bei Bränden wieder verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Eine Vielzahl von Bauvorschriften, die sich auf den vorbeugenden Brandschutz beziehen, wurde in den letzten Jahren neu gefasst oder überarbeitet. Die Kontrolle über die Umsetzung der verschiedenen Brandschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung wurde dabei verstärkt.

Bereits bei der Planung von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hierbei übernehmen Sie als Entwurfsverfasser eine wichtige Aufgabe. Dies gilt erst Recht nach der durch die Änderungen der Landesbauordnung 1995 und 2000 umgesetzten Liberalisierung und Entstaatlichung des Bauordnungsrechts. Dadurch wurde mehr Verantwortung auf die am Bau Beteiligten und insbesondere auf die Entwurfsverfasser verlagert. Vom Entwurfsverfasser werden die zur Lösung der übernommenen

Planungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und für das konkrete Bauvorhaben eine genehmigungsfähige Planung erwartet. Hierzu zählen auch die Kenntnisse im Brandschutz, zumal Brandschutzanforderungen mittlerweile einen wesentlichen Anteil der Bauvorschriften ausmachen.

Wir haben das wichtige Thema des Brandschutzes erneut zum Anlass genommen, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Bauen und Wohnen in einer dreitägigen Seminarreihe über die Anforderungen des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren fortzubilden. Gleichzeitig möchten wir Sie durch diesen Infobrief über die Bedeutung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren informieren. Dabei wollen wir zum einen auf Ihre Aufgabe als Planer eingehen, aber insbesondere auch das Zusammenspiel mit den weiteren am Bau Beteiligten beschreiben. Auf die materiellen (inhaltlichen) Brandschutzanforderungen aus der Landesbauordnung und den Sonderbauvorschriften wird bewusst nur kurz eingegangen, da ansonsten der Rahmen für den Infobrief gesprengt würde.

Neben diesem Infobrief werden wir auch eine Informationsveranstaltung zum Thema „Brandschutz für Entwurfsverfasser“ anbieten. Diese wird am 15.03.2006 stattfinden. Hierzu erhalten Sie gesondert eine Einladung.

Abschließend noch eine Bitte: Besonders bei größeren Bauvorhaben sollten Sie und die beauftragten Fachplaner die Brandschutzanforderungen frühzeitig mit uns abstimmen. Hierfür stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Unser gemeinsames Ziel sollte dabei sein, baulichen und technischen Brandschutz optimal miteinander zu kombinieren und für die bauliche Anlage effektive und wirtschaftliche Lösungen zu finden. Hierdurch können aufwendige technische Nachrüstungen vermieden werden. Gleichzeitig werden damit die Weichen für ein zügiges und reibungsloses Baugenehmigungsverfahren gestellt.

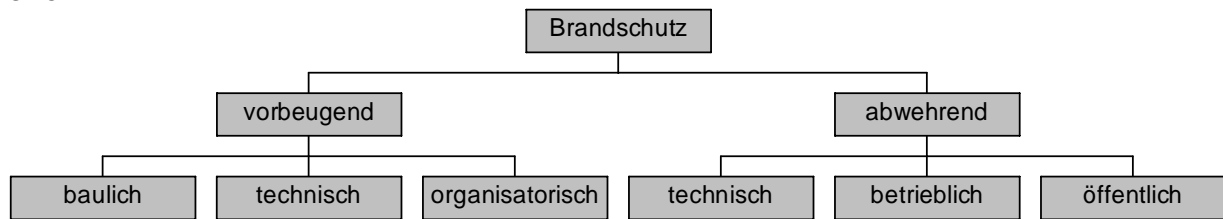
Mit freundlichen Grüßen

Hubert Grothues
Kreisbaudezernent

Richard Riedel
Leiter des Fachbereichs
Bauen und Wohnen

I. Einleitung

Unter **Brandschutz** versteht man alle Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.



Der Brandschutz wird unterteilt in den vorbeugenden (passiven) und den abwehrenden (aktiven) Brandschutz. Der **vorbeugende Brandschutz** ist in der Bauordnung NRW (BauO NRW) und den auf ihrer Grundlage erlassenen Sonderbauverordnungen und den Verwaltungsvorschriften geregelt. Er besteht aus folgenden Maßnahmen, die aufeinander abzustimmen sind:

- **Bauliche Maßnahmen:**

Hierzu zählen **Maßnahmen zum Brandschutz bei der Planung und Realisierung** eines Gebäudes. Dabei geht es insbesondere um Flucht- und Rettungswege, Brandabschnitte, Baustoffklassen sowie Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen (materielle Anforderungen an den baulichen Brandschutz).

Der **statisch-konstruktive Brandschutz** umfasst den Nachweis der Einhaltung von konstruktiven Anforderungen (z.B. Feuerwiderstandsdauer) an die Bauteile. Der statisch-konstruktive Brandschutz wird vom Tragwerksplaner aufgestellt und ist Bestandteil des Nachweises über die Standsicherheit.

- **Technische Maßnahmen:**

Bei Gebäuden besonderer Art und Nutzung (z.B. Verkaufs- und Versammlungsstätten, Krankenhäuser) werden die baulichen Maßnahmen durch technische Maßnahmen ergänzt, um das durch die besondere Nutzung der baulichen Anlage bedingte höhere Risiko auszugleichen und damit das erforderliche Mindestsicherheitsniveau zu erreichen. Zu den technischen Maßnahmen zählen z.B. Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen.

- **Organisatorische Maßnahmen:**

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören u.a. die Begrenzung der Brandlast durch Festlegung der Nutzung, das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder auch ein Rauchverbot.

Gesetzliche Grundlage für den **abwehrenden Brandschutz** bildet das **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**. Zum abwehrenden Brandschutz zählen alle **Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Löschangriffs**. Hierzu gehören u.a. die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit des Grundstücks, die Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall sowie betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung. Zu Fragen des abwehrenden Brandschutzes holt die Baugenehmigungsbehörde eine **Stellungnahme der Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur)** ein.

II. Umfang des vorbeugenden Brandschutzes

§ 17 BauO NRW bildet die Grundnorm für den vorbeugenden Brandschutz und definiert die **vier wesentlichen Schutzziele**. Nach Absatz 1 müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass

- ⇒ der **Entstehung** eines Brandes **vorgebeugt** wird,
- ⇒ der **Ausbreitung** von Feuer und Rauch **vorgebeugt** wird,
- ⇒ die **Rettung** von Menschen und Tieren **möglich** ist, und
- ⇒ wirksame **Löscharbeiten möglich** sind.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 BauO NRW wird entsprechend den Schutzzielen durch eine Vielzahl von **Einzelvorschriften** konkretisiert. Diese finden sich in der **Landesbauordnung** sowie in den auf der Grundlage der Bauordnung erlassenen **Sonderbauvorschriften** (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Beherbergungsstättenverordnung, Schulbaurichtlinie, Verkaufsstättenverordnung, Krankenhausbauverordnung).

Nach **§ 3 Abs. 1 BauO NRW** gilt der Grundsatz, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Mit dem Ziel, die Entstehung eines Brandes oder die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu behindern, werden in der Bauordnung NRW konkrete Anforderungen u.a. gestellt an:

- die **Erschließung des Grundstücks** (§ 4 Abs. 1 BauO NRW),
- die **ausreichende Löschwasserversorgung** (§ 44 Abs. 3 BauO NRW),
- die **Feuerwehrezufahrten** und die **Aufstell- und Bewegungsflächen** auf dem Grundstück (§ 5 BauO NRW),
- die **Lage und Anordnung der Rettungswege im Gebäude** (§ 17 Abs. 3 und §§ 36-37 BauO NRW),
- die **Feuerwiderstandsdauer der Bauteile** (§ 29 ff. BauO NRW),
- die **Brennbarkeit der Baustoffe** (§§ 29 ff. BauO NRW),
- die **Lage und Anordnung abschottender Bauteile** (§§ 30-34, 37 und 38 BauO),
- die **Dichtheit von Verschlüssen** in Bauteilen mit Trenn- bzw. Abschottungsfunktion (§§ 30-34, 37 und 38 BauO NRW).

III. Unterschiede in der Prüfung der Brandschutzes

Mit dem Ziel, das Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen mit den Novellierungen der Bauordnung 1995 und 2000 eine Reihe von Verfahrenserleichterungen aufgenommen und dabei gleichzeitig die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten verstärkt (§§ 56-59a BauO NRW). Insbesondere die Entwurfsverfasser werden stärker in die Pflicht genommen. Zwar wird vom Entwurfsverfasser nicht erwartet, dass er in allen Fachgebieten über ausreichend Detailwissen verfügt. Er muss aber den Überblick haben und erkennen, ob ein oder mehrere Fachplaner notwendigerweise einzuschalten sind. In diesem Fall bleibt der Entwurfsverfasser aber dennoch für die Gesamtkoordinierung und das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen verantwortlich (§ 58 Abs. 2 BauO NRW).

Die Landesbauordnung NRW unterscheidet im Hinblick auf das baurechtliche Zulassungsverfahren zwischen **verschiedenen Arten von Bauvorhaben**. Neben den genehmigungsfreien Vorhaben differenziert die Bauordnung zwischen Vollverfahren und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Der Umfang und das Verfahren zur Prüfung des Brandschutzes ist dabei von der Art der baulichen Anlage abhängig (siehe hierzu folgende Tabelle).

Beurteilung des Brandschutzes nach der Bauordnung NRW

Verfahrensart	Freistellungsverfahren § 67 BauO NRW		Vereinfachtes Genehmigungsverfahren § 68 BauO NRW					Vollverfahren § 63 BauO NRW
Art der Bauvorhaben	Wohngebäude geringer und mittlerer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Mittelgaragen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen		Alle Gebäude geringer und mittlerer Höhe und sonstige bauliche Anlagen					Sonderbauten i.S.v. § 68 Abs. 1 S. 3 BauO (u.a. Räume mit mehr als 1.600 qm Grundfläche, Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche, Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Schulen, Krankenhäuser)
Differenzierung nach Art der baulichen Anlagen	Wohngebäude geringer Höhe (bis 7 m Höhe) und Nebengebäude / Nebenanlagen	Wohngebäude mittlerer Höhe (zwischen 7 und 22 m Höhe) und Mittelgaragen (Nutzfläche über 100 qm bis 1.000 qm)	Kleine und untergeordnete Anlagen (u.a. Garagen bis 100 qm, Nebenanlagen; vgl. § 68 Abs. 4 BauO)	Wohngebäude geringer Höhe (bis 7 m Höhe)	Freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, eingeschossige Gebäude mit max. 200 qm Grundfläche (ohne Sonderbauten)	Wohngebäude mittlerer Höhe (zwischen 7 und 22 m Höhe) und Mittelgaragen (Nutzfläche über 100 qm bis 1.000 qm)	„Kleine Sonderbauten“ (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung; u.a. gewerbliche Anlagen)	„Große Sonderbauten“ (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung i.S.v. § 68 Abs. 1 S. 3 BauO)
Aufgabe des Entwurfsverfassers	Entwurfsplanung + Erklärung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (§ 67 Abs. 2 BauO)	Entwurfsplanung + Erklärung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (§ 67 Abs. 2 BauO)	Entwurfsplanung	Entwurfsplanung + Erklärung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (§ 68 Abs. 6 BauO)	Entwurfsplanung + Brandschutznachweis (§ 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauO); ggf. Beauftragung eines Fachplaners	Entwurfsplanung	Entwurfsplanung + Brandschutznachweis (§ 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauO); ggf. Beauftragung eines Fachplaners	Entwurfsplanung
Aufgabe des staatlich anerkannten Sachverständigen im Antragsverfahren	entfällt	Bescheinigung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (§ 67 Abs. 4 S. 2 BauO)	entfällt	entfällt	ggf. Erstellung des Brandschutznachweises als Fachplaner	Bescheinigung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (§ 68 Abs. 2 BauO)	ggf. Erstellung des Brandschutznachweises als Fachplaner; in Einzelfällen Brandschutzkonzept als besondere Anforderung (§ 54 BauO)	Brandschutzkonzept (§ 69 Abs. 1 S. 2 BauO)

Vorlagepflichten des Bauherrn im Antragsverfahren	mit den Bauvorlagen Vorlage der Erklärung des Entwurfsverfassers bei der Gemeinde	bei Baubeginn Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde: Name des Staatlich anerkannten Sachverständigen, der die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung durchführt (§ 67 Abs. 5 S. 1 BauO)	Bautechnische Nachweise brauchen nicht vorgelegt zu werden (§ 68 Abs. 4 BauO)	mit den Bauvorlagen Vorlage der Erklärung des Entwurfsverfassers bei der Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 6 BauO)	spätestens bei Baubeginn Vorlage des Brandschutznachweises bei der Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 BauO)	spätestens bei Baubeginn Vorlage der Sachverständigenbescheinigung bei der Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 BauO) + Mitteilung Name des SV, der stichprobenhafte Kontrollen durchführt (§ 68 Abs. 2 S. 2 BauO)	mit den Bauvorlagen Vorlage des Brandschutznachweises bei der Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 BauO)	mit den Bauvorlagen Vorlage des Brandschutzkonzeptes bei der Bauaufsichtsbehörde
Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde im Antragsverfahren	keine Prüfung (§ 67 BauO)	keine Prüfung (§ 67 BauO)	keine Prüfung (§ 68 Abs. 1 S. 4 BauO)	keine Prüfung § 68 Abs. 1 S. 4 BauO)	keine Prüfung (§ 68 Abs. 1 S. 4 BauO)	keine Prüfung (§ 68 Abs. 1 S. 4 BauO)	Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 BauO)	Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 63 BauO)
Beteiligung der Brandschutzdienststelle	entfällt	durch den Staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 16 Abs. 2 SV-VO)	entfällt	entfällt	entfällt	durch den Staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 16 Abs. 2 SV-VO)	in besonderen Einzelfällen gezielte Fragen durch die Bauaufsichtsbehörde	ggf. Abstimmung zwischen Sachverständigen und Brandschutzdienststelle; im Übrigen Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde (VV 54.3 zu § 54 BauO)
Überwachung der Bauausführung	keine Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht; Überwachung grundsätzlich durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	keine Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht; jedoch stichprobenhafte Kontrollen durch staatlich anerkannte Sachverständige (§ 67 Abs. 5 BauO); im Übrigen Überwachung durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	keine Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht; Überwachung grundsätzlich durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	keine Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht; Überwachung grundsätzlich durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	keine Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht; Überwachung grundsätzlich durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	keine Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht; jedoch stichprobenhafte Kontrollen durch staatlich anerkannte Sachverständige (§ 72 Abs. 6 i.V.m. § 81 BauO); im Übrigen Überwachung durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde (§§ 81,82 BauO); ggf. ergänzend durch Fachbauleiter (§ 59a BauO); im Übrigen Überwachung durch den Bauleiter (§ 59a BauO)	Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde (§§ 81 und 82 BauO); in der Regel ergänzende Kontrolle der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Fachbauleiter (§ 59a BauO); im Übrigen Überwachung durch den Bauleiter (§ 59a BauO)

IV. Erklärung des Entwurfsverfassers bei Wohngebäuden geringer Höhe (§ 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 6 BauO NRW)

Sowohl der vorgeschriebene Vordruck zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW) als auch der Bauantragsvordruck für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW) sehen bei **Wohngebäuden geringer Höhe einschließlich Nebengebäuden/Nebenanlagen** folgende **Erklärung des Entwurfsverfassers** vor (siehe § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 6 BauO NRW):

„Ich erkläre hiermit, dass das in den beigefügten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.“

Die Erklärung des Entwurfsverfassers bezieht sich auf die **Brandschutzvorschriften des Bauordnungsrechts**. Dagegen ist der statisch-konstruktive Brandschutz Bestandteil des Nachweises über die Standsicherheit.

Eine **Überprüfung** der Einhaltung der Brandschutzanforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde **findet nicht statt**. Die Brandschutzklärung des Entwurfsverfassers hat damit eine besondere Bedeutung. Die materiellen Brandschutzbestimmungen sind vom Entwurfsverfasser bei der Planung zu berücksichtigen. **Die Verantwortung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, liegt allein beim Entwurfsverfasser.**

V. Bescheinigung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Mittelgaragen (§ 67 Abs. 4 S. 1, Abs. 7 S. 2 und § 68 Abs. 2 BauO NRW)

Für Wohngebäude mittlerer Höhe sowie Garagen und überdachte Stellplätze bis 1.000 qm Nutzfläche hat der Landesgesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anforderungen an den Brandschutz, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Rettungswege, aber auch im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr, komplexer und möglicherweise schwieriger zu beurteilen sind. Bei diesen Bauvorhaben ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn eine **Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen** für die Prüfung des Brandschutzes vorzulegen, **dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht**. Diese Bescheinigung bezieht sich ebenfalls auf die Brandschutzvorschriften des Bauordnungsrechts. **Eine Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde findet auch hier nicht statt.**

Gemäß § 16 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung NRW prüft der staatlich anerkannte Sachverständige, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise. Zur Bescheinigung gehört der **Prüfbericht**, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und **eine Ausfertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen**.

Der Staatlich anerkannte Sachverständige für den Brandschutz muss bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Mittelgaragen seine Prüfung **mit der Brandschutzdienststelle abstimmen**. Im Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststelle kenntlich zu machen. Wenn der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes eine Bescheinigung nach § 67 Abs. 4 oder § 68 Abs. 2 BauO NRW ausstellt, ist er verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen.

Sofern **Abweichungen von den Anforderungen des Brandschutzes** beabsichtigt sind, beantragt der Bauherr eine entsprechende Abweichung bei der Baugenehmigungsbehörde. **Hierüber entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach Beteiligung der Brandschutzdienststelle**. Erst nach Zulassung der Abweichung kann der staatlich anerkannte Sachverständige die Bescheinigung ausstellen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

VI. Brandschutznachweis bei freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und bei eingeschossigen Gebäuden mit max. 200 qm Grundfläche (ohne Sonderbauten)

Eine Sonderregelung im Hinblick auf die Vorlage von bautechnischen Nachweise sieht der § 68 Abs. 3 BauO NRW vor. Hiernach brauchen die bautechnischen Nachweise für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude und für eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 qm nicht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt zu werden.

Im Hinblick auf den Brandschutz **reicht es damit aus, wenn der Entwurfsverfasser** zur Gesamtbewertung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und des abwehrenden Brandschutzes die **erforderlichen Angaben in die Planunterlagen einträgt**. Ggf. wird ein **Fachplaner** herangezogen. Der Brandschutznachweis ist der Baugenehmigungsbehörde spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

Eine **Überprüfung** durch die Bauaufsichtsbehörde **findet nicht statt**. Die **Verantwortung, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, liegt damit allein beim Entwurfsverfasser bzw. dem beauftragten Fachplaner**.

VII. Brandschutznachweis bei „kleinen“ Sonderbauten

§ 54 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW enthält eine Legaldefinition für Sonderbauten. Demnach sind Sonderbauten **„bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung“**. Bei Sonderbauten handelt es sich um bauliche Anlagen, die hinsichtlich ihres Gefahrenpotenzials von Wohngebäuden oder in der Nutzung vergleichbaren Gebäuden abweichen. Diese bauliche Anlagen verlassen den üblichen Rahmen, für den die bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorgesehen sind. Aus diesem Grund können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BauO NRW **besondere Anforderungen** gestellt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall **Erleichterungen** gestattet werden.

Die Einordnung einer baulichen Anlage als Sonderbau hat für das Baugenehmigungsverfahren eine große Bedeutung im Hinblick auf die Prüfung des Brandschutzes. **Die Baugenehmigungsbehörde hat bei Sonderbauten grundsätzlich den Brandschutz zu prüfen**.

Verfahrensrechtlich werden die Sonderbauten in zwei Gruppen unterteilt:

1. „Große“ Sonderbauten

In § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW werden die Sonderbauten mit erheblichem Gefährdungspotenzial abschließend aufgeführt. Sie unterliegen dem **„normalen“ Baugenehmigungsverfahren mit uneingeschränkter präventiver Prüfung (Vollverfahren)** durch die Baugenehmigungsbehörden und werden in der Fachsprache als **„große“ Sonderbauten** bezeichnet (hierzu siehe Kapitel VIII.).

2. „Kleine“ Sonderbauten

Alle nicht in § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW erfassten baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung zählen zum **vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit eingeschränkter präventiver Prüfung** durch die Baugenehmigungsbehörden. Für diese Anlagen hat sich in der Fachsprache die Kurzbezeichnung **„kleine“ Sonderbauten** durchgesetzt.

§ 68 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BauO NRW stellt klar, dass **der Brandschutz bei Sonderbauten** im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren **durch die Baugenehmigungsbehörde zu prüfen ist**. Lt. der Verwaltungsvorschrift zu § 68 ist die Übereinstimmung mit sämtlichen Brandschutzvorschriften zu prüfen. Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes sind hier ausdrücklich nicht vorgesehen (vgl. § 68 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz und § 72 Abs. 6 S. 6 BauO NRW). Auch bei den „kleinen“ Sonderbauten wird die Brandschutzdienststelle zu gezielten Einzelfragen durch die Baugenehmigungsbehörde beteiligt.

Bei den „**kleinen**“ **Sonderbauten** übernimmt der Entwurfsverfasser eine wichtige Aufgabe bei der Erstellung der notwendigen Bauvorlagen für die Prüfung des Brandschutzes. Zur Gesamtbewertung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und des abwehrenden Brandschutzes sind die erforderlichen Angaben **in die Planunterlagen einzutragen**. Der Entwurfsverfasser sollte hierbei eine Selbsteinschätzung vornehmen, ob er für das konkrete Bauvorhaben die **erforderliche Sachkunde und Erfahrung für das Fachgebiet Brandschutz** besitzt. Ggf. sollte er einen **geeigneten Brandschutz-Fachplaner beauftragen (§ 58 Abs. 2 BauO NRW)**.

Ein Hilfsmittel für die erforderlichen Angaben zum Brandschutz bietet der **Vordruck „Checkliste Brandschutz als Ergänzung zum Lageplan und zu den Bauzeichnungen“**, der über die Internetseiten des Fachbereiches Bauen und Wohnen abgerufen werden kann (www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/downloads/fe63/form63_Brandschutzcheckliste.pdf). Dieser Vordruck kann aber auf keinen Fall eine brandschutztechnische Fachplanung ersetzen.

Die Baugenehmigungsbehörde kann gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 19 BauO NRW **im Einzelfall** auch für „kleine“ Sonderbauten die **Vorlage eines Brandschutzkonzeptes** verlangen kann. So soll ein Brandschutzkonzept insbesondere in den Fällen verlangt werden, in denen wesentliche Erleichterungen von den sonst geltenden Vorschriften der BauO NRW gewünscht werden (siehe Nr. 54.219 VV BauO NRW).

VIII. Brandschutzkonzept für „große“ Sonderbauten

Als Konsequenz aus der Brandkatastrophe im Düsseldorfer Flughafen hat der Landtag NRW mit der am 01.06.2000 in Kraft getretenen neuen Landesbauordnung und der novellierten Verordnung über bautechnische Prüfungen die Ausarbeitung **„schutzzielorientierter Brandschutzkonzepte“ für „große“ Sonderbauten** zwingend vorgegeben. Welche Vorhaben zu den großen Sonderbauten zählen, ergibt sich aus **§ 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW**:

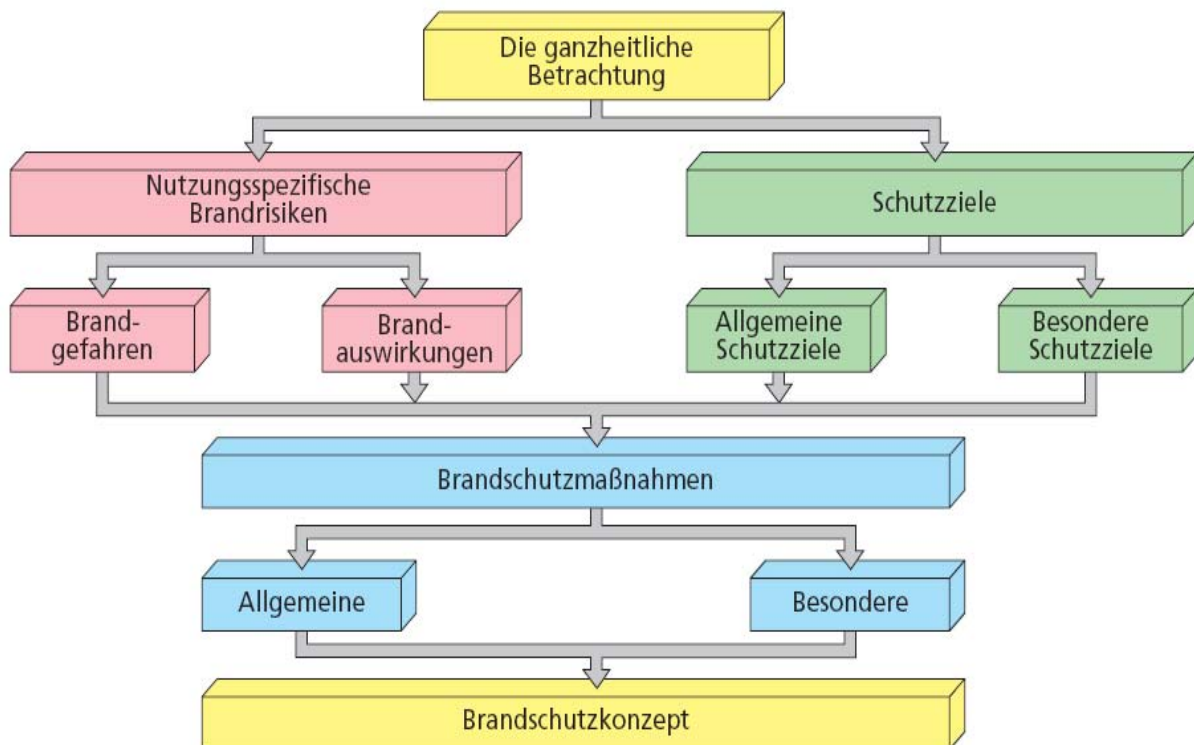
1. Hochhäuser,
2. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,
3. bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 qm Grundfläche,
4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche,
5. Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche,
7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,
8. Sportstätten mit mehr als 1.600 qm Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,
9. Sanatorien und Krankenhäuser, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime,
10. Kindergärten und –horten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,
11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten,
12. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
13. Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,

15. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die am 01.01.1997 in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten waren (gem. Anhang zu § 68 BauO NRW; z.B. Stallanlagen ab 14.000 Mastgeflügelplätzen oder 700 Mastschweineplätzen),
16. Garagen mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche,
17. Camping- und Wochenendplätze,
18. Regale mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
19. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.

Die Baugenehmigungsbehörde hat **keine Möglichkeit**, auf die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes **zu verzichten** (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO).

Gemäß § 58 Abs. 3 BauO NRW soll das Brandschutzkonzept von **staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes** aufgestellt werden. Die nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz sind diesen gleichgestellt, soweit es um das Aufstellen von Brandschutzkonzepten geht. Neben den vorgenannten Sachverständigen kommen im Einzelfall auch weitere Personen in Betracht, deren Brandschutzkonzepte von den Bauaufsichtsbehörden akzeptiert werden. Es handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung über die entsprechende Qualifikation wie staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes verfügen (Nr. 58.3 VV BauO NRW).

Der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes wird bei der Aufstellung des Brandschutzkonzeptes nicht als Sachverständiger mit Prüfungsbeugnissen, sondern vielmehr als **Fachplaner für das Fachgebiet Brandschutz tätig**. **Die Überprüfung der Einhaltung des Brandschutzes obliegt in diesen Fällen allein der Bauaufsichtsbehörde.**



In § 9 Abs. 1 BauPrüfVO wird klargestellt, dass das Brandschutzkonzept eine **zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes bei Sonderbauten** ist. Es muss auf den **Einzelfall** und auf die besondere Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zugrunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. **§ 9 Abs. 2 BauPrüfVO** führt eine Liste von Punkten auf, zu denen das Brandschutzkonzept Angaben enthalten soll.

Mindestinhalte eines Brandschutzkonzeptes:

1. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
2. Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge und Nachweis der Löschwasserversorgung,
3. Löschwasser-Rückhalteanlagen,
4. Brandabschnitte,
5. Rettungswege und Sicherheitsbeleuchtung,
6. höchstzulässige Zahl der Nutzer,
7. haustechnische Anlagen,
8. Lüftungsanlagen,
9. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
10. Alarmierungseinrichtungen,
11. Einrichtungen zur Brandbekämpfung,
12. Sicherheitsstromversorgung,
13. Hydrantenpläne,
14. Brandmeldeanlagen,
15. Feuerwehrpläne,
16. betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung,
17. beabsichtigte Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen,
18. verwendete Rechenverfahren,
19. abschließende Bewertung,
20. Pläne mit Eintragungen.

Für das Brandschutzkonzept wie auch für andere Bauvorlagen gilt der Grundsatz, dass sich der Inhalt der Bauvorlagen auf das zur Beurteilung der jeweiligen Anträge und Vorhaben Erforderliche beschränkt. Nach Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde kann auf einzelne Angaben in den Bauvorlagen verzichtet werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann aber auch in begründeten Einzelfällen weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung für erforderlich hält.

Um besondere architektonische oder auch nutzerspezifische Vorstellungen an ein Bauwerk zu realisieren, können **Erleichterungen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften** erforderlich werden. In diesen Fällen ist im Brandschutzkonzept eine **Risikobetrachtung** durchzuführen. Dabei sind auch die **Kompensationsmaßnahmen** zu beschreiben, die sicherstellen sollen, wie auf andere Weise der Brandschutz gewährleistet wird. Sofern ausgleichende Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden, ist dieses zu begründen und ggf. nachzuweisen (Nr. 9.11 VV BauPrüfVO).

Wie bei den „kleinen“ Sonderbauten **prüft die Baugenehmigungsbehörde** auch bei „großen“ Sonderbauten **den Brandschutz** im Baugenehmigungsverfahren. Dabei wird zu folgenden Punkten die **Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur)** beteiligt (Nr. 54.33 VV BauO NRW):

- Löschwasserversorgung und die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung,
- Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,
- Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen,
- Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen,
- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen),
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuer-schutzübungen).

Das **Brandschutzkonzept** bildet für die Baugenehmigungsbehörde und die im Genehmigungsverfahren beteiligte Brandschutzdienststelle die **Grundlage für die Beurteilung der brandschutzrechtlichen Anforderungen**. Die **Baugenehmigungsbehörde entscheidet dabei abschließend über die brandschutzrechtlichen Erfordernisse** und auch über die Berücksichtigung der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle sowie über vorgeschlagene Bedingungen, Auflagen oder Hinweise für die Baugenehmigung.

Bei „großen“ Sonderbauten sollen nach Nr. 54.217 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW **Fachbauleiter für den Brandschutz** benannt oder von der Bauaufsichtsbehörde gefordert werden. Die Fachbauleiter Brandschutz haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.

Weiterhin sind nach den jeweiligen Sonderbauvorschriften **Brandschutzbeauftragte** zu bestellen. Ggf. kann auch die Bauaufsichtsbehörde nach § 54 BauO NRW einen Brandschutzbeauftragten fordern. Die Brandschutzbeauftragten haben die Aufgabe, während des Betriebes die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.

Das Brandschutzkonzept ist gleichzeitig Prüf- und Beurteilungsgrundlage für spätere **wiederkehrende Prüfungen** durch die Bauaufsichtsbehörde. Es dient im Übrigen während der gesamten Lebensdauer des Sonderbaues als Richtschnur zur Beurteilung des baulichen und betrieblichen Brandschutzes. Im Zuge der für Nutzungsänderungen und für bauliche Änderungen durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren muss es fortgeschrieben, ergänzt oder ggf. neu aufgestellt werden.

IX. Besondere Anforderungen und Zulassung von Erleichterungen oder Abweichungen

Die **materiellen Anforderungen** zum Brandschutz sind im Bauordnungsrecht **nur für zwei Fallgruppen abschließend geregelt**. Die Vorschriften der **Landesbauordnung** stellen auf Wohngebäude und hinsichtlich des Gefährdungspotenzials dem Wohnen vergleichbare Nutzungen ab. Für bestimmte bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer besonderen Art oder Nutzung (Sonderbauten gem. § 54 BauO NRW) ein höheres und typisierbares Gefährdungspotenzial aufweisen, gibt es **Sonderbauvorschriften** (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Beherbergungsstättenverordnung, Schulbaurichtlinie, Verkaufsstättenverordnung, Krankenhausbauverordnung).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Sonderbauten, für die keine Sonderbauvorschriften gelten. Für diese Fälle hat der Landesgesetzgeber in § 54 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW eine Ermächtigung getroffen, **im Einzelfall abhängig vom Gefährdungspotenzial besondere Anforderungen zu stellen oder Erleichterungen zuzulassen**.

Von der Ermächtigung, im Einzelfall **besondere Anforderungen** zu stellen, kann die Bauaufsichtsbehörde Gebrauch machen, wenn diese **der Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW** dienen. Es muss ein **atypischer Sachverhalt** vorliegen, der weder durch die Vorschriften der Bauordnung noch durch entsprechende Sonderbauverordnungen abschließend geregelt ist. Weiterhin muss in dem zu beurteilenden Einzelfall eine **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**, insbesondere für Leben und Gesundheit vorliegen, welche eine besondere Anforderung notwendig macht.

Erleichterungen können gestattet werden, wenn die Einhaltung einer Vorschrift wegen der besonderen Art oder Nutzung einer baulichen Anlage offensichtlich nicht erforderlich ist, da diese von dem der Vorschrift zugrunde liegenden Regelfall erheblich abweicht. Erleichterungen können auch dann gestattet werden, wenn es der Einhaltung von Vorschriften hinsichtlich der Abwehr konkreter Gefahrenbestände nicht bedarf.

§ 54 Abs. 2 BauO NRW enthält einen **-nicht abschließenden- Katalog** von Gegenständen, auf die sich Erleichterungen und Anforderungen beziehen können. Hierzu zählen z.B.:

- die Abstände von Nachbargrenzen oder von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
- die Bauart und Anordnung wesentlicher Bauteile,
- Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen,
- die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen (nur als Anforderung, keine Erleichterung),
- die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie die Treppen, Treppenträume, Flure, Ausgänge, sonstige Rettungswege und ihre Kennzeichnung,
- die zulässige Zahl der Benutzer,
- Löschwasser-Rückhalteanlagen.

Die besonderen Anforderungen an Sonderbauten können sich auch auf Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen erstrecken. Hierzu zählen insbesondere technische Anlagen wie Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Drucklüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen und Alarmmeldeanlagen.

Ziel der Vorschrift des § 54 BauO ist ein Zusammenwirken von besonderen Anforderungen und/oder Erleichterungen zu einer **objektbezogenen Brandschutzplanung**, die in allen Details auf die geplante Baumaßnahme abgestellt ist und sämtliche Eigenarten des Einzelfalls angemessen berücksichtigt.

Über den § 54 BauO NRW hinaus kann die Baugenehmigungsbehörde ein Abweichen von Vorschriften der Landesbauordnung nur nach **§ 73 BauO NRW** zulassen. Dies gilt im Übrigen auch für Erleichterungen von Anforderungen in Sonderbauverordnungen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW kann die Baugenehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen der Landesbauordnung und der aufgrund der BauO erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belagen vereinbar sind. Dabei muss das Schutzziel der Vorschrift gleichwertig eingehalten werden. Bei Abweichungen von Vorschriften, die ausdrücklich unter der Voraussetzung gestattet werden können, dass Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder dass der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist, sind die **Brand-schutzdienststellen zu hören** (Nr. 73.13 VV BauO NRW).

X. Verantwortlichkeit und Koordinierungsaufgabe des Entwurfsverfassers

Durch die vom Landesgesetzgeber angestrebte Liberalisierung und Entstaatlichung des Bauordnungsrechts wurde in den vergangenen Jahren mehr Verantwortung auf die am Bau Beteiligten und insbesondere auf die Entwurfsverfasser verlagert. Mit der Freistellung von Wohnbauvorhaben in Bebauungsplangebieten und den Prüfeinschränkungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist für eine Vielzahl von Bauvorhaben die ausdrückliche Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch die Entwurfsverfasser verbunden. Gleichzeitig ist damit **der Haftungsumfang des Entwurfsverfassers gegenüber dem Bauherrn gestiegen**.

Die Planung des Entwurfsverfassers muss nach ständiger Rechtsprechung **dauerhaft genehmigungsfähig** sein. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass vom Entwurfsverfasser erwartet werden kann, dass er aufgrund seiner Ausbildung und Berufspraxis über die zur Lösung der übernommenen Planungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Auch der § 58 Abs. 1 BauO NRW weist darauf hin, dass der Entwurfsverfasser nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein muss. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich.

Der Brandschutz hat bereits in der Planungsphase eine große Bedeutung. So bestimmen Brandschutzanforderungen nicht nur das Sicherheitsniveau eines Gebäudes, sondern haben auch wesentlichen Einfluss auf dessen Gestaltung, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit. Bereits in der Vorentwurfsphase muss daher untersucht werden, in welchem Umfang gesetzliche Brandschutzanforderungen für das geplante Bauvorhaben bestehen. **Der Entwurfsverfasser haftet, wenn die Planung Mängel in Bezug auf den Brandschutz enthält**. Kommt es durch Planungsfehler des Entwurfsverfassers im Brandfall zu einem Schaden, so muss sich der Entwurfsverfasser den rechtlichen Konsequenzen stellen.

Wenn der Entwurfsverfasser die **erforderliche Sachkunde und Erfahrung** für das konkrete Bauvorhaben auf einzelnen Fachgebieten (z.B. Brandschutz, technische Gebäudeausrüstung) nicht besitzt, hat er gemäß § 58 Abs. 2 BauO NRW dafür zu sorgen, dass ein **geeigneter Fachplaner** herangezogen wird. Im Hinblick auf Brandschutzkonzepte für „große“ Sonderbauten ist die Einschaltung von Fachplanern durch die Bauordnung zwingend vorgeschrieben. Der beauftragte Fachplaner ist für sein Fachgebiet verantwortlich. Gleichwohl bleibt der Entwurfsverfasser auch bei Einschaltung eines Fachplaners für die Gesamtkoordinierung und das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Fachentwürfe verantwortlich.

Im Hinblick auf die Bauvorlagen hat der Entwurfsverfasser dafür zu sorgen, dass die Brandschutzplanung auf seinen Entwurf abgestimmt ist bzw. sein Entwurf die vom Fachplaner für den Brandschutz aufgestellten Anforderungen berücksichtigt. **Insoweit empfiehlt es sich für den Entwurfsverfasser, den Fachplaner für den Brandschutz in einem frühen Stadium der Entwurfsplanung einzubeziehen.** Spätere Umplanungen oder kostspielige Kompensationsmaßnahmen durch technische Brandschutzeinrichtungen können dadurch vermeiden werden.

Eine weitere Koordinierungsaufgabe des Entwurfsverfassers liegt darin, dass die für den Brandschutz aufgestellten Anforderungen auch beim **Nachweis über die Standsicherheit** berücksichtigt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung haben Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises einschließlich des **statisch-konstruktiven Brandschutzes** zu prüfen und zu bescheinigen. Ein Prüfung des statisch-konstruktiven Brandschutzes ist aber nur dann möglich, wenn dem Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit die Anforderungen an den baulichen Brandschutz bekannt sind. **Der Entwurfsverfasser hat daher sicherzustellen, dass dem Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bei großen Sonderbauten neben dem Standsicherheitsnachweis (einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes) auch das Brandschutzkonzept vorgelegt wird. Bei den Bauvorhaben, für die kein Brandschutzkonzept vorgeschrieben ist, hat der Entwurfsverfasser dem Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit die Anforderungen an den baulichen Brandschutz anzugeben.**

XI. Überwachung der Bauausführung

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Entwurfsebene des Brandschutzes beschrieben, die sich in Nordrhein-Westfalen seit der Einführung Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes und mit der verbindlichen Einführung des Brandschutzkonzeptes in der Landesbauordnung erheblich verbessert hat. Probleme ergeben sich in der Praxis häufig auf der **Ausführungsebene**, wenn es um die Umsetzung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen und um eine qualifizierte Bauüberwachung geht.

Nach der Landesbauordnung gilt der Grundsatz, dass bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen **der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten** (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter, Fachbauleiter) **dafür verantwortlich sind, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden** (§ 56 BauO NRW).

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sind die beauftragten **Unternehmer** für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihnen übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Errichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Privatrechtlich hat der Unternehmer gegenüber dem Bauherrn die vertraglichen Leistungen zu erfüllen. Aber auch öffentlich-rechtlich ist der Unternehmer für eine fachgerechte Umsetzung verantwortlich (z.B. im Hinblick auf die verwendeten Bauprodukte).

Eine besondere Verantwortung für die Bauausführung übernimmt der **Bauleiter bzw. Fachbauleiter**, zumal durch die Novellierungen der Landesbauordnung Verfahrenserleichterungen umgesetzt wurden und sich damit auch der Prüfumfang der Bauaufsicht im Rahmen der Bauüberwachung reduzierte. **Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen** (§ 59a Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Verfügt der Bauleiter auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, dass **Fachbauleiter** herangezogen werden. **Für den Bereich Brandschutz bedeutet das, dass der Bauleiter einen Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen hat, sofern er selbst nicht die brandschutztechnische Ausbildung und Erfahrung hat.**

Für „große“ **Sonderbauten** i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW sieht die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung unter Ziffer 54.217 vor, dass **Fachbauleiter für den Brandschutz benannt oder von der Bauaufsichtsbehörde gefordert werden**. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können. Der Fachbauleiter Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. In der Bauausführung sollte der Fachbauleiter Brandschutz eng mit dem Objektplaner und den anderen Fachplanern zusammenarbeiten. Besonders in den Fällen, wo andere Gewerke in das Aufgabengebiet Brandschutz eingreifen (z.B. bei Wand- und Deckendurchbrüchen, Einbau von Brandschutzklappen, Ausführung von Installationskanälen), ist das Wissen des Fachbauleiters Brandschutz gefordert. Die Koordination der einzelnen Gewerke aus brandschutztechnischer Sicht fällt in das Aufgabengebiet des Fachbauleiters Brandschutz.

Um die **Übereinstimmung mit dem Brandschutzkonzept bzw. der Brandschutzplanung sicherzustellen**, hat der Fachbauleiter Brandschutz die Baustelle regelmäßig zu begehen sowie Verwendbarkeitsnachweise und erforderliche Bescheinigungen auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Der Fachbauleiter hat Mängellisten zu erstellen und die **Beseitigung der Mängel zu kontrollieren**. Bei großen Sonderbauten fordert die Baugenehmigungsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung in der Regel eine **Bescheinigung des Fachbauleiters Brandschutz**, mit der die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens auf der Grundlage des geprüften Brandschutzkonzeptes bestätigt wird (Anforderung nach § 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW).

Der **Umfang der Bauüberwachung** im bauaufsichtlichen Sinne ist in § 81 BauO NRW geregelt. Grundsätzlich überprüft die Bauaufsichtsbehörde während der Bauausführung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Prüfumfang ist aber insoweit eingeschränkt, als **nur die Punkte zu überprüfen sind, die auch im Baugenehmigungsverfahren präventiv geprüft wurden**. Für den Brandschutz hat das die Konsequenz, dass die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren bis auf „kleine“ Sonderbauten nicht zu prüfen ist. Vielmehr übernehmen die am Bau Beteiligten und hierbei insbesondere der **Bauleiter bzw. Fachbauleiter die Verantwortung**, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Für **Wohngebäude mittlerer Höhe** sind zudem **Bescheinigungen von Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes** vorzulegen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Lediglich **bei (kleinen und großen) Sonderbauten** hat die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen zu überwachen. Neben der **(stichprobenhaften) Bauüberwachung während der Bauausführung** (§ 81 BauO NRW) schreibt § 82 BauO NRW die **Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen** vor. Bei Bauvorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten.

XII. Linkliste zum Thema Brandschutz

- www.aknw.de (Architektenkammer NRW)
- www.baua.de (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- www.baumeister-online.de (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.)
- www.baunetz.de (Online-Dienst für die Bau-Branche)
- www.bdb-nrw.de (Bund Deutscher Baumeister, Landesverband NRW)
- www.bmvbw.de (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen)
- www.bvfa.de (Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.)
- www.deutscherstahlbau.de (Deutscher Stahlbau-Verband)
- www.feuertrutz.de (Verlag für Brandschutzpublikationen)
- www.fvlr.de (Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.)
- www.idf.nrw.de (Institut der Feuerwehr NRW)
- www.igkempen.de (Ingenieurgesellschaft Kempen, Aachen)
- www.ikbaunrw.de (Ingenieurkammer NRW)
- www.IS-Argbau.de (Informationssystem der Bauministerkonferenz)
- www.mbv.nrw.de (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW)
- www.mlpartner.de (ML Sachverständigen-gesellschaft mbH, Krefeld)
- www.vbi.de (Verband Beratender Ingenieure)
- www.vdma.de (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.)
- www.vfdb.de (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.)

XIII. Zuständige Mitarbeiter für die Prüfung des Brandschutzes Fachbereich Bauen und Wohnen – Fachabteilung Bauaufsicht

Funktion	Name	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
Fachbereichsleiter	Richard Riedel	02861-82 2310	02861-82 271 2310	r.riedel@kreis-borken.de
Fachabteilungsleiter	Werner Dahlhaus	02861-82 2308	02861-82 271 2308	w.dahlhaus@kreis-borken.de
Technischer Leiter	Günter Schlüter	02861-82 2326	02861-82 271 2326	g.schlueter@kreis-borken.de
Team I				
Techn. SB Isselburg und Legden	Beate Heuer	02861-82 2316	02861-82 271 2316	b.heuer@kreis-borken.de
Techn. SB Rhede	Karl-Heinz Busch	02861-82 2314	02861-82 271 2314	kh.busch@kreis-borken.de
Techn. SB Raesfeld	Guido Leeck	02861-82 2314	02861-82 272 2314	g.leeck@kreis-borken.de
Techn. SB Reken	Berthold Beckmann	02861-82 2318	02861-82 271 2318	b.beckmann@kreis-borken.de
Team II				
Techn. SB Heiden	Günter Schlüter	02861-82 2326	02861-82 271 2326	g.schlueter@kreis-borken.de
Techn. SB Gescher	Martin Löttert	02861-82 2325	02861-82 271 2325	m.loettert@kreis-borken.de
Techn. SB Stadtlohn	Jürgen Wilmink	02861-82 2328	02861-82 272 2328	j.wilmink@kreis-borken.de
Techn. SB Velen	Christoph Brauck	02861-82 2328	02861-82 271 2328	c.brauck@kreis-borken.de
Team III				
Techn. SB Südlohn	Alfons Schäpers	02861-82 2334	02861-82 271 2334	alfons.schaepers@kreis-borken.de
Techn. SB Heek und Schöppingen	Heinz-Bernd Gewering	02861-82 2335	02861-82 271 2335	h.gewering@kreis-borken.de
Techn. SB Vreden	Heinz Grotenhoff	02861-82 2333	02861-82 271 2333	h.grotenhoff@kreis-borken.de
Techn. SB Vreden	Gudrun Kühn	02861-82 2333	02861-82 272 2333	g.kuehn@kreis-borken.de
Techn. SB Vreden	Martina Strauch	02861-82 2335	02861-82 272 2335	m.strauch@kreis-borken.de
Teamübergreifend				
Bautechnische Nachweise	Wilhelm Böing	02861-82 2324	02861-82 271 2324	w.boeing@kreis-borken.de
Technische Gebäudeausrüstung	Dirk Schulte	02861-82 2323	02861-82 271 2323	d.schulte@kreis-borken.de
Bauüberwachung	Klaus Becker	02861-82 2320	02861-82 271 2320	k.becker@kreis-borken.de
Bauüberwachung	Markus Große Ahlert	02861-82 2320	02861-82 272 2320	m.grosseahlert@kreis-borken.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Brandschutzdienststelle

Funktion	Name	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
Brandschutzingenieur	Artur Tekampe	02861-82 1223	02861-82 1241	a.tekampe@kreis-borken.de